



Benutzungsordnung für die Pfarrheime der katholischen Gemeinde St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel

1. Allgemeines zur Vermietung:

Das Pfarrheim dient in erster Linie dem Leben der kirchlichen Gemeinden und ihrer Gruppen.

Alle anderen (**örtlichen**) Vereine, sonstigen Gruppen oder Privatpersonen können die Räume gegen eine Gebühr mieten. Die Preise sind der jeweils gültigen Gebührenordnung (siehe Anhang) zu entnehmen. Wir behalten uns vor, eine Kautionshöhe in Höhe 200 € zu erheben.

Verantwortlich für die Vermietung und Terminvergabe ist ausschließlich das Pfarrbüro (Mail: Pfarrheim.Belegung@kirche-neheim.de)

Alle Absprachen mit Dritten sind unzulässig.

Der Mietvertrag muss **mindestens** zwei Wochen vor dem Vermietungstermin abgeschlossen sein. Die Verwaltung der Schlüssel obliegt dem Pfarrbüro. Die Schlüsselübergabe und -abgabe erfolgt nach Hinterlegung der Kautionshöhe durch das Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten (siehe Homepage). Nach der Vermietung erfolgt eine Abnahme. Der Schlüssel ist zurückzugeben.

Die Abrechnung der Miete erfolgt im Nachgang durch das Pfarrbüro.

Im Mietvertrag wird die Nutzungszeit (Datum und Uhrzeit) geregelt. Der Mieter des Pfarrheimes verpflichtet sich dazu, das Pfarrheim nach der vereinbarten Nutzungszeit im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Des Weiteren erklärt sich der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages mit der Benutzungsordnung des Pfarrheimes einverstanden.

Der Hausmeister ist jederzeit berechtigt – auch während einer Veranstaltung – die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu kontrollieren und gegebenenfalls durch entsprechende Anordnungen für die Einhaltung zu sorgen.

2. Ruhezeiten:

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste in der benachbarten Kirche in keiner Weise gestört werden.

Lärm und laute Musik sind – insbesondere nach 22.00 Uhr – zu vermeiden. Der Mieter ist für die Einhaltung geltender Vorschriften verantwortlich.

3. Benutzung:

Der Mieter hat sämtliche angemieteten Räume des Pfarrheims sowie die gesamte Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Nicht angemietete Räume dürfen – auch wenn sie unverschlossen sind – nicht benutzt werden.

Das Befestigen von Tischdecken, Bildern oder Plakaten an Tischen, Wänden, Fenstern und Türen mit Reißnägeln, Stiften oder ähnlichem ist verboten.

Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet!

Geschirr, Gläser, Besteck, Tische, Stühle etc. werden bei der Übergabe gemäß Absprache durch den Hausmeister zur Verfügung gestellt.

Nach der Veranstaltung müssen alle Heizkörper (während der Heizperiode) wieder auf Stufe 1 gestellt werden.

4. Reinigung:

Grundsätzlich müssen alle Benutzer den anfallenden Müll spätestens am Tag nach der Veranstaltung selbst entsorgen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume inkl. sanitärer Anlagen gereinigt werden. Sollten trotzdem starke Verschmutzungen ersichtlich sein, behalten wir uns vor, dem Mieter die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

5. Sonstige Regelungen:

Durch den Mieter entstandene Schäden oder Mängel während der Nutzung sind unmittelbar dem Vermieter anzuzeigen.

Für Schäden am Mobiliar, an Türen, Wänden, Geräten, etc. haftet der Mieter.

Die Haftung für verlorene Schlüssel trägt der Mieter.

Bei plötzlichem Wintereinbruch (Schneefall, Eisregen) kann nicht verlangt werden, dass kurzfristig geräumt und gestreut wird. Eine Haftung gegenüber dem Vermieter wird diesbezüglich ausgeschlossen.

Für liegengebliebene und vergessene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Die Aufsichtspflicht Minderjähriger obliegt ausschließlich den Eltern oder gesetzlichen Vertretern.

Diese Benutzungsordnung tritt ab 26.04.2021 in Kraft.

Arnsberg, den 20.05.2021



(Unterschrift – Pfarrer Stephan Jung)

Anlage: Gebührenordnung